



**Auskünfte:** Christian Flatz, 4. Stock, Zimmer Nr 401, Telefon Nr 05574/4951-52233

Zahl: BHBR-II-3101-182/2023-9

Bregenz, am 06.09.2023

## K U N D M A C H U N G

Das Ingenieurbüro Schneider, Egg, hat im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hittisau mit Eingabe vom 30.06.2023, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 03.07.2023, um Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für das Vorhaben Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit bei Fkm 16,55, Bolgenach, auf Gst 3267 und 2918/1, beide KG Hittisau – NGP Bolgenach – Sohlrampe Bieberstein, angesucht.

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Ingenieurbüros Schneider, Egg, Proj. Nr. 2212, vom Juni 2023.

Gemäß diesen Einreichunterlagen umfasst das Vorhaben im Wesentlichen die Sanierung der unterhalb der Biebersteinbrücke befindlichen Sohlrampe, welche durch Hochwasserereignisse stark beschädigt wurde.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, den 04. Oktober 2023,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08:30 Uhr (Treffpunkt: beim Gemeindeamt Hittisau),**

anberaamt.

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Hittisau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

### **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann  
in Vertretung  
Mag Ingomar Wetzlinger

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Gemeindeamt Hittisau, vorab via E-Mail (gemeinde@hittisau.at), mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.
- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

FdRdÜ:

Ergeht an:

1. Gemeinde Hittisau, Platz 370, 6952 Hittisau, E-Mail: gemeinde@hittisau.at
2. Ingenieurbüro Schneider, Melisau 807, 6863 Egg, E-Mail: andreas@schneider-ing.at
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zu ZI VIId-3100.20-1/2022-28
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern, zH des fischereibiologischen Amtssachverständigen, Herrn Benjamin Droop
5. Fischereiverband für das Land Vorarlberg, Landesfischereizentrum, Auhafendamm 1, 6971 Hard, E-Mail: fischereiverbandvbg@aon.at

